

BEGRÜNDUNG

zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Gochsheim

GEMEINDETEIL

WEYER

Bearbeitet durch
peichl ortsplanung, Bergheinfeld

24. Februar 2020 / 05. Februar 2021

TEIL 1 ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1. Lage der Änderungsgebiete

Die beiden Änderungsgebiete liegen nordwestlich der Ortslage von Weyer unmittelbar südlich der Bundesautobahn A 70.

2. Erforderlichkeit der Planänderung, parallele Aufstellung eines Bebauungsplans

Die Änderung wird erforderlich um die Planungsziele des Flächennutzungsplans (FNP) mit den parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplänen „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer I“ und „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer II“ in Einklang zu bringen bzw. die Errichtung solcher Anlagen zur Solarenergiegewinnung auf den betreffenden Flächen zu ermöglichen.

3. Einfügung in die Ziele der Raumordnung und der kommunalen Bauleitplanung

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) nennt im Bereich Energieversorgung unter Ziffer 6.2.1 das Ziel erneuerbare Energien, z. B. Solarenergie, verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Durch die schadstoffarme Energieproduktion wird dabei auch dem Klimaschutz Rechnung getragen – Grundsatz 1.3.1. Die Ausweisung entsprechender Flächen für solche Anlagen hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange zu erfolgen. Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können, sollen solche Anlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten (z. B. längs von Verkehrswegen) realisiert werden – Grundsatz 6.2.3. Die Regionalplanung übernimmt grundsätzlich die Vorgaben des LEP, ohne jedoch nähere Festlegungen hinsichtlich der räumlichen Ansiedlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu treffen.

Mit Blick auf die bestehenden Ziele der Raumordnung, insbesondere aus Gründen der Vorbelastung durch die Autobahn, sieht die Gemeinde die geplanten Standorte als geeignet für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an.

Der östliche Änderungsbereich grenzt unmittelbar an den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Lärmschutzwall Weyer“ der Gemeinde Gochsheim an, berührt diesen hinsichtlich seiner Zielstellung jedoch nicht.

4. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Planung soll eine umweltverträgliche Energiegewinnung durch die Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Solarenergie ermöglicht werden. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über das bestehende Wegenetz.

Mit den geplanten Randeingrünungen soll eine gewisse Abschirmung der Anlagen bzw. Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erreicht werden. Dadurch sieht die Gemeinde ihre städtebaulichen Zielsetzungen unter Beachtung der Belange von Natur und Landschaft regenerative Energiegewinnung auf geeigneten Flächen zu ermöglichen als gewahrt an.

5. Wesentliche Auswirkungen der Planung

Durch die Planung werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. In Abwägung der aus Gründen des Klimaschutzes bedingten Notwendigkeit regenerativer Energiegewinnung und der diesbezüglichen Eignung der Flächen wird der geplanten Solarenergienutzung der Vorzug gegenüber der Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung gegeben. Die Nutzung wird auf Bebauungsplanebene jedoch zeitlich begrenzt, so dass die Flächen nach Zeitablauf wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen.

Möglicherweise von der Anlage ausgehenden Blendwirkungen auf Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn A70 oder Bewohner des benachbarten Wohngebiets von Weyer sind auf Bebauungsplanebene zu untersuchen und gegebenenfalls durch entsprechenden Anlagenaufbau zu vermeiden.

Der westliche Änderungsbereich überplant teilweise die nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vorgeschriebene 40 m breite Bauverbotszone längs der Bundesautobahn A 70. Die Planung übernimmt dabei eine auf Bebauungsplanebene bereits erfolgte Abstimmung mit der Autobahndirektion Nordbayern (siehe Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer II“).

Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie auf geschützte Tierarten, insbesondere Vögel, können durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Überplanung der Flächen minimiert bzw. ausgeglichen werden. Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes bildet der artenschutzrechtliche Fachbeitrag von Helene und Karl Günzel vom 29.06.2020 (siehe Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer I“ oder „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer II“).

TEIL 2 UMWELTBERICHT

Im Umweltbericht (§ 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB) werden die auf Grund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dargelegt.

Diese Darlegung erfolgt auch auf der Ebene der konkretisierenden Bebauungsplanung. Da im vorliegenden Fall zeitlich parallel bereits entsprechende Bebauungspläne entwickelt und die einschlägigen Aspekte der Umweltprüfung auf dieser Ebene detailliert ermittelt und bewertet werden, wird an dieser Stelle auf die Umweltberichte der Bebauungspläne „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer I“ und „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer II“ verwiesen.

Gochsheim, den

.....